

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0047/2013
Auskunft erteilt: Frau Bauer
Ruf: 492-5147
E-Mail: BauerG@stadt-muenster.de
Datum: 21.01.2013

Betrifft

Satzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen"
- Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Handlungsprogramms 2012 - 2017

Beratungsfolge

06.03.2013	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
07.03.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.03.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
13.03.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt, die Einzelmaßnahmen des Handlungsprogramms 2012 bis 2017

- Nr. 156: die Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege wird der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen angeglichen,
- Nr. 157: die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen werden in den Einkommensgruppen über 37.000 € bis 95.000 € um 5 % erhöht,
- Nr. 158: die Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen wird um vier weitere Einkommensgruppen bis über 150.000 € erweitert,

mit der Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ (Anlage) umzusetzen.

Die Elternbeitragstabelle für die offene Ganztagschule und für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen bleibt unverändert.

2. Dem Vorschlag der Verwaltung, auch die Regelungen für eine Unterteilung der Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahre und Kinder über drei Jahre sowie die Regelungen zu den Verpflegungskosten für Kindertageseinrichtungen auf die Kindertagespflege zu übertragen, wird zugestimmt.

3. Die Satzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ (Anlage) wird beschlossen.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Kindertagespflege werden nach dem Handlungsprogramm 2012 bis 2017 Mehreinnahmen für 2013 in Höhe von 12.700 € und ab 2014 von 30.000 € erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass die Mindereinnahmen durch den Wegfall des Verpflegungskostenanteils und die Angleichung der Elternbeiträge ab dem dritten Lebensjahr an die Elternbeiträge für Kinder über drei Jahre unter Beschlusspunkt 2 durch die Mehreinnahme aufgrund der prozentualen Erhöhung für Einkommen bis 95.000 € und der Einführung der Einkommensgruppen über 95.000 € bis über 150.000 € ausgeglichen wird und darüber hinaus noch eine Mehreinnahme erzielt wird. Die Höhe dieser Mehreinnahme kann noch nicht beziffert werden, weil bisher der Höchstbeitrag ab einem Einkommen über 62.000 € zu zahlen war und das Einkommen dann nicht nachgewiesen werden musste.

Für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Einführung weiterer Einkommensgruppen und die Anhebung der Elternbeiträge um 5 % in den Einkommensgruppen über 37.000 € bis 95.000 € Mehreinnahmen in 2013 von 438.000 € und ab 2014 von 1.054.000 € erwartet.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush. - jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung			
Zeile	04	Öffentlich rechtliche Leistungs-entgelte	2013	7.213.000 €	Erhöhung in der gültigen Haushaltssatzung enthalten
			2014 ff	7.829.000 €	

Begründung:

1. Ausgangslage:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden vom Rat der Stadt Münster am 12.12.2012 mit dem Handlungsprogramm 2012 bis 2017 mit den Einzelmaßnahmen Nr. 156, Nr. 157 und Nr. 158 Einnahmesteigerungen durch eine Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen ist die vom Rat der Stadt Münster beschlossene Satzung vom 24.06.2009 in der Fassung vom 16.02.2011. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

Diese Elternbeitragstabelle wurde zum 01.03.2011 für Kindertageseinrichtungen und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen um zwei Einkommensgruppen erweitert, und zwar Einkommen über 75.000 € bis 85.000 € und Einkommen über 85.000 €. Darüber hinaus wurde zum 01.08.2011 die erste Einkommensgruppe, in der kein Elternbeitrag zu zahlen ist, auf 37.000 € Bruttojahreseinkommen angehoben. Bei der Einführung der weiteren Einkommensgruppen und der damit verbundenen Erhöhungen wurde berücksichtigt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe in offenen Ganztagschulen im Primarbereich Elternbeiträge nur bis zur Höhe von 150,00 € pro Monat und Kind erheben und einziehen kann (s. Vorlage V/0924/2010). Die Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege wurde damals nicht angepasst. Die Einkommensgrenze in der ersten Einkommensgruppe betrug hier weiterhin 20.000 € und der Höchstbeitrag war ab einem Einkommen von über 62.000 € zu zahlen (s. Vorlage V/0336/2009). Es erfolgte somit weder eine Freistellung der Einkommensgruppen über 20.000 € bis 37.000 € noch eine Erhöhung für die Einkommensgruppe über 62.000 €.

Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hatten zur Folge, dass für Eltern mit Einkommen bis 37.000 € die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung günstiger war und für Eltern mit Einkommen über 75.000 € die Betreuung in Kindertagespflege.

Für Geschwisterkinder wird in Münster nur ein Elternbeitrag gefordert. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut oder nehmen an einem Betreuungsangebot an einer Grund- oder Förderschule teil oder einer offenen Ganztagschule, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

2. Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Handlungsprogramms 2012 bis 2017 – Neuregelungen der Elternbeiträge zum 01.08.2013 (Beginn des neuen Kindergartenjahres)

Mit der Änderung der „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen“ zum 01.08.2013 werden jetzt die im Handlungsprogramm 2012 bis 2017 beschlossenen Einzelmaßnahmen Nr. 156, Nr. 157 und Nr. 158 umgesetzt.

2.1 Einzelmaßnahme Nr. 156

Die Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege (Einzelmaßnahme 156) wird jetzt in vollem Umfang der Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen angeglichen:

- Die erste Einkommensgruppe, in der kein Elternbeitrag zu zahlen ist, wird auf 37.000 € angehoben.

Damit werden Eltern mit geringem Einkommen bis 37.000 € ab dem 01.08.2013 Eltern mit einem Platz in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt.

- Es werden sechs weitere Einkommensgruppen über 62.000 € eingeführt.

über 75.000 € bis 85.000 €

über 85.000 € bis 95.000 €

über 95.000 € bis 105.000 €

über 105.000 € bis 125.000 €

über 125.000 € bis 150.000 €

über 150.000 €

Für Eltern mit einem Einkommen über 75.000 € erfolgt damit eine Gleichstellung mit Eltern, die für ihr Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung haben.

- Für die Einkommensgruppen über 75.000 € werden die Elternbeiträge mit den prozentualen Erhöhungsbeträgen für die Kindertageseinrichtungen fortgeschrieben und in den Einkommensgruppen über 37.000 € bis 95.000 € entsprechend jeweils um 5 % erhöht (s. auch 2.2 Einzelmaßnahme 157) In den Einkommensgruppen über 95.000 € wird der Elternbeitrag dann um jeweils 10 % erhöht (s. auch 2.3 Einzelmaßnahme 158).

2.2 Einzelmaßnahme Nr. 157

In den Einkommensgruppen über 37.000 € bis 95.000 € werden die bisherigen Elternbeiträge um 5 % angehoben.

Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen mit der Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.05.2006 beschlossen hat, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01.08.2006 selber über die Erhebung von Elternbeiträgen entscheiden, erfolgt jetzt erstmals eine Erhöhung der Elternbeiträge für bestehende Einkommensgruppen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

2.3 Einzelmaßnahme Nr. 158

Für die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen werden vier weitere Einkommensgruppen über 85.000 € eingeführt und der Elternbeitrag in jeder Einkommensgruppe wird um 10 % erhöht:

über 95.000 € bis 105.000 €

über 105.000 € bis 125.000 €

über 125.000 € bis 150.000 €

über 150.000 €

Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, sind von den Erhöhungen nicht betroffen, weil für diese Kinder nach § 23 Kinderbildungsgesetz kein Elternbeitrag zu zahlen ist. Geschwisterkinder bleiben weiterhin beitragsfrei. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Die Elternbeiträge für die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen bleiben unverändert.

Im Zuge der Gleichstellung der Elternbeitragsregelungen für Kindertagespflege mit den Elternbeitragsregelungen für Kindertageseinrichtungen sollen zwei weitere dringend erforderliche Anpassungen vollzogen werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Kosten für die Eltern in beiden Bereichen nicht wesentlich voneinander abweichen.

- Elternbeitragstabelle für Kinder über 3 Jahre

Im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Elternbeitragsregelung für Kindertageseinrichtungen soll eine weitere Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege für Kinder über drei Jahre

bis zum Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zum Beginn eines Kindergartenjahres eingeführt werden. Diese Anpassung ist erforderlich, weil Eltern für Kinder über drei Jahre bisher einen Beitrag entsprechend der Betreuung für Kinder unter drei Jahre zahlen müssen und daher mit dem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung, diesen auch ab dem dritten Lebensjahr in Anspruch nehmen wollen. Insbesondere für Eltern mit Einkommen über 75.000 € fällt der Elternbeitrag in der Kindertagespflege aufgrund der weiteren Einkommensgruppen ab dem 01.08.2013 deutlich höher aus. Weil bisher noch keine Angleichung der Einkommensgruppen erfolgte, war der Elternbeitrag in der Kindertagespflege bei Einkommen über 75.000 € geringer als der vergleichbare Beitrag für eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Um zu vermeiden, dass Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden und einen Platz in der Kindertagespflege haben, diesen mit dem dritten Lebensjahr kündigen und vor Beginn des Kindergartenjahres (01.08. eines Jahres) einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, wird für die Kindertagespflege eine weitere Elternbeitragstabelle für Kinder über 3 Jahre eingeführt. Der Elternbeitrag wird hier analog des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahre in einer Kindertageseinrichtung festgesetzt, d. h. richtet sich nach der vergleichbaren wöchentlichen Betreuungszeit.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres werden die Elternbeiträge in der Kindertagespflege ausgehend von den Elternbeiträgen für Kinder unter 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen berechnet, wobei die Kindertagespflege differenziertere Betreuungsstunden vorsieht. Insbesondere die Flexibilität der Betreuungsstunden hat sich in der Praxis bewährt.

- Neuregelung der Kosten für Verpflegung

Bislang war im Elternbeitrag für die Kindertagespflege ab einer Betreuung von mehr als 45 Stunden monatlich ein Mindestbeitrag für Verpflegung enthalten, der auch in der ersten Einkommensgruppe gefordert wurde. Im Zuge der Gleichstellung der Elternbeitragsregelungen für Kindertagespflege mit den Elternbeitragsregelungen für Kindertageseinrichtungen sollen die Eltern künftig die Kosten für Verpflegung direkt mit den Kindertagesbetreuungspersonen abrechnen und zahlen wie auch in einer Kindertageseinrichtung die Kosten für Verpflegung zusätzlich zum Elternbeitrag. In der Praxis werden auch jetzt schon zusätzliche Beträge für Verpflegung von Kindertagesbetreuungspersonen mit den Eltern abgerechnet. Die monatliche Geldleistung, die die Kindertagesbetreuungspersonen vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erhalten, wird wie bisher weiter gezahlt.

Eltern mit geringem Einkommen, die keinen Elternbeitrag, aber Kosten für Verpflegung zahlen müssen, können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe oder im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe nach § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Zuschuss erhalten.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 der Satzung.

3. Fazit

Obwohl eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen aufgrund der Haushaltskonsolidierung erforderlich ist, müssen Eltern mit einem Bruttojahreseinkommen bis 37.000 € in Münster keine Elternbeiträge zahlen und Geschwisterkinder bleiben weiterhin beitragsfrei. Für die Kindertagespflege erfolgt mit der Anpassung der Elternbeitragstabelle eine Entlastung für Familien mit geringerem Einkommen.

Durch die Angleichung der Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege an die Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen sind jetzt auch in der Kindertagespflege grundsätzlich die Kosten für Verpflegung zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Soweit jetzt schon Zuzahlungen von Eltern geleistet wurden, entfällt der Anteil im Elternbeitrag bzw. der Mindestbeitrag und Eltern zahlen nur

einmal für Verpflegung. Eltern mit geringem Einkommen oder Anspruch auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe können einen Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen beantragen.

Mit der Angleichung der Elternbeitragstabellen erfolgt darüber hinaus für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, aber bis zum Beginn eines Kindergartenjahres weiter in Kindertagespflege betreut werden, eine Reduzierung des monatlichen Elternbeitrages wie auch in Kindertageseinrichtungen mit Vollendung des dritten Lebensjahres.

Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule und die Teilnahme an Betreuungsangeboten an einer Grund- oder Förderschulen bleiben unverändert.

Die Änderungen des Beitragsaufkommens sind Bestandteil des Beschlusses des Rates vom 12.12.2012 über den Haushalt.

Sofern Plätze in Kindertageseinrichtungen mit 45 Betreuungsstunden wöchentlich im Rahmen von Platzsharing geteilt werden, erfolgt eine Umwandlung in zwei Plätze mit 25 Betreuungsstunden wöchentlich, so dass keine gesonderten Elternbeiträge erforderlich sind.

I. V.

Dr. Hanke

Anlagen:

1. Änderungssatzung 01.08.2013
2. Anlage zur Änderungssatzung 01.08.2013